

**Satzung der Gemeinde Leutenbach
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Vom 1.12.2010

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Leutenbach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt für ein Reihengrab pro Grabstätte und Jahr für

- a) eine Reihengrabstätte für Kinder 8 Euro,
- b) eine Reihengrabstätte für Erwachsene 19,50 Euro,
- c) eine Urnenreihengrabstätte 8 Euro,

(2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte (= Wahlgrab als Doppelgrab) beträgt 39 Euro pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(3) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte in einem Reihengrab beträgt 19,50 Euro, in einem Wahlgrab (Familiengrab als Doppelgrab) 39 € pro Jahr und in einem Wahlgrab in Form eines Familiengrabes als Dreifachgrab 58,50 € im Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(4)) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer besonderen Familiengrabstätte (Wahlgrab) als Dreifachgrab beträgt 58,50 Euro pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(5) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 2 bis 4 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (einschließlich Reinigung) beträgt 230 Euro,

(2) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes beträgt je Grabstätte

- a) für Kindergräber 200 Euro,
- b) für Erwachsenengräber 560 Euro,
- c) für Urnengräber 150 Euro.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr beträgt für schriftliche Auskünfte 20 Euro,

(2) Die Gebühr beträgt für die Erteilung von Ausnahmen 20 Euro,

(3) Die Gebühr beträgt für Genehmigung zur Errichtung von Grüften 50 Euro,

(4) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt 20 Euro.

(5) Die Gebühr für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens beträgt 30 Euro.

(6) Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt 30 Euro.

(7) Die Gebühr, für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt 30 Euro.

(9) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1.1.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.7.2007 außer Kraft.

Kirchehrenbach, 1.12.2010

Otto Siebenhaar
Erster Bürgermeister